

# Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und Chemischen Industrie

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 3,00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitsgesuche 1,00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1,20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stoppelstr. 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Nummer 18

Duisburg, den 30. April 1921

22. Jahrgang

## Proletarische Diktatur und Volkswirtschaft

Der Geist des Kommunismus wurde geboren aus der extremen individualistischen Tendenz der Herrschaft einer Klasse und er stößt in seinem Klassenkampfprinzip auf das heftigste zusammen mit dem solidarischen Gemeinschaftsgefühl, das im Christentum vorwaltet. Wesel hat recht gehabt, als er das bekannte Wort sprach: Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser.

Das Loslösen des kommunistischen Geistes von dem Gedanken der Gemeinschaft macht sich dann am schärfsten bemerkbar, wenn der Kommunismus aus der Idee herausstritt und sich in der Praxis auswirkt will. Er steht vor einer Ansammlung von wirtschaftlichen Problemen, die er durch seine eigenen unklaren und unbestimmten Ideen noch vermehrt. Er sucht Neues aufzubauen, indem er — höchst einfach — das Alte negiert und sich gebärdet, als ob mit seinem Erscheinen in der Wirtschaft die Zeitrechnung eine ganz neue, von allem Vorhergewesenen losgelöste Stunde anzeige. Schon darin zeigt sich seine psychologische Unfähigkeit, daß er für sein Wirtschaftssystem nicht die Menschheit und die Zustände nimmt, wie sie nun tatsächlich sind, sondern mit einem aus Rousseau, Feuerbach, Marx und Bakunin zurecht konstruierten Menschen eine neue Welt aufzubauen will. Zudem wird der sogenannte Aufbau in den bis jetzt bestehenden Sowjetstaaten vollzogen von Fanatikern des Prinzips, wie es Lenin ist, oder noch mehr von Ultraschritten und Wirtschaftspfeilern, wie es die Strowzew, Nadel usw. darstellen.

Der naive Glaube, daß wirtschaftliche unzulängliche Kenntnisse, Gewehre, Handgranaten und die herabgelagerte russische Esche, die Spitze und Märderspitze Sowjetrußlands, berufene Förderer eines neuen Wirtschaftssystems seien, dürfte selbst in Sowjetrußland zu den Arien gelegt worden sein.

Der kommunistische Staat ist in seinem Grundprinzip imperialistisch und militäristisch und verschmäht zur Erreichung seiner Ziele keines der Mittel, die er den sogenannten kapitalistischen Staaten vorzieht. Ein sprechendes Beispiel ist die Vernichtung der demokratischen Republik Georgien im Kaukasus durch die russische Sowjetrepublik. Man höre nur, mit welcher kapitalistischen Rastlosigkeit sich die „rote Fahne“, Berlin, darüber hinwegsetzt:

„Die Räterepublik bekommt dadurch wieder die Verfügung über die großen Petroleumquellen, das ausgedehnte Mähren zum Abtransport des Petroleum, und auch der Hafenerwerb am Schwarzen Meer, der diese Ausfuhr ermöglicht, ist wieder in russischen Händen.“

Also deshalb, sagt der Sozialist Parvus mit Recht, ist die junge Republik vernichtet worden — wegen des Abtransportes von Petroleum! Und deshalb ist die Farce des Sowjetregimes in Georgien gespielt worden — um Georgien in „russische Hände“ zu bringen! So schamlos als nacktes Raubinteresse wagt es selbst der westliche Kapitalismus nicht zu tun.

Die Lebenserscheinungen der Räterepubliken strahlen nach drei Seiten aus.

### Sie wollen

1. Einstellung der Wirtschaft allein auf die Interessen des Proletariats, seine materiellen und geistigen Forderungen.

### Sie müssen

2. infolge der durch den kommunistischen Geist bedingten Verminderung der Arbeitsintensität von der freiwilligen Arbeit zur militärisierten Arbeit überzugehen und die Betriebe den Kriegsgesetzen zu unterstellen, wenn sie überhaupt einige Erfolge erzielen wollen.

### Sie sind gezwungen

3. infolge der falschen Geisteseinstellung (Ideologie) extensive Wirtschaftspolitik treiben wie die Völker der Antike. Sie müssen sich durch ständigen Krieg ernähren, weil das eigene Wirtschaftssystem sie nicht ernähren kann.

Diesen Lauf zeigte Rußland, einen ähnlichen Weg nahm auch Räteungarn. Der ehemalige Präsident des obersten Wirtschaftsrates der ungarischen Räterepublik, Prof. Dr. Eugen Werga hat seine Erfahrungen im Rätestaat mitgeteilt in der Schrift: „Die wirtschaftspolitischen Probleme der proletarischen Diktatur“ (Neue Zeit, Nr. 2, Dr. Elias Hurwicz) und sie bedeuten trotz der Furcht vor den Schlussfolgerungen ein vernichtendes Urteil über die Wirtschaft in einem Rätestaat.

Als das nächste Ziel der proletarischen Diktatur erscheint nicht die Hebung der Gesamtwirtschaft und damit aller Volksschichten, sondern die „Erhöhung der Lebenshaltung des Proletariats“. Worin soll nun diese Erhöhung bestehen? Nachstern antwortet darauf der ehemalige Präsident:

Das Proletariat braucht zur Erhöhung seiner Lebenshaltung in erster Linie — Lebensmittel, dann gewisse Konsumgüterartikel: Möbel, Kleider, Schuhe, Heizmaterial. Dies muß den Charakter der Expropriation der bestehenden Klasse bestimmen: Die Einkommensteuer oder gar Abschaffung des Luxuskonsums der herrschenden Klasse ergibt keinen Zuwachs an Konsumgütern für das Proletariat; der Verbrauchsnot kann nur zum geringen Teil durch die Beschleppung von Konsumgütern, durch Verwertung der überflüssig gewordenen Güterbestände abgeholfen werden, wie das die Tätigkeit der Wohnungskämmer in Budapest und in den Provinzialstädten beweist. Dasselbe Ergebnis machten wir mit den Möbeln. Mit der Erhöhung des Einkommens des industriellen Proletariats entstand eine riesige Nachfrage nach Schablonenmassenmöbeln.

Nun muß man aber bedenken, daß das einen vollständigen Umbau des Produktionsapparates und eine Umschichtung der Arbeitskräfte bedeutet. Den in einem Geschäftszweig überflüssig gewordenen Arbeitern muß naturgemäß eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Ist diese hoch, so schadet dies der Ergiebigkeit der Gesamtproduktion, da die Arbeiter wegen der geringen Differenz zwischen Arbeitslohn und Arbeitslosenunterstützung nicht geneigt sind, die schwere Bürde der Arbeit auf sich zu nehmen. Wird hingegen die Arbeitslosenunterstützung niedrig bemessen, so sträuben sich die Arbeiter sehr stark gegen jede Stilllegung von Betrieben, gegen jede Konzentration der Produktion, weil sie hierdurch unversehbar arbeitslos werden. Unter diesen Umständen ist kaum an eine andere Lösung zu denken, als eine nicht allzu niedrige Arbeitslosenunterstützung. (Hurwicz.)

Die Gleichheitsparole führte selbstverständlich auch zu schweren Streitigkeiten bei der Regulierung des Arbeitslohnes. Der allgemein eingeführte Zeitlohn hatte eine äußerst starke Verminderung der Arbeitsintensität zur Folge und die Arbeitsleistung richtete sich immer mehr nach dem Niveau des schlechtesten Arbeiters. Die mit der sogenannten Gleichheit verbundene tatsächliche Ungleichheit und Ungerechtigkeit gegenüber den besseren Arbeitern veranlaßte denn auch die ungarischen Metallarbeiter, spontan zum Akkordsystem zurückzukehren.

Das Fazit, das Werga mit allem Wern und Wber zieht, ist bedrückend für das kommunistische Proletariat. Für das industrielle Proletariat bedeutet also die Diktatur des Proletariats ein weiteres Sinken der Lebenshaltung und vorerst nur eine moralische und kulturelle Entartung (Theater, Musik, Bibliotheken, Höher usw.). Dieses eigenartige Resultat, muß zweifellos bei jeder proletarischen Diktatur eintreten.

Diese vernichtenden Worte Wergas werden noch scharf beleuchtet durch Ausführungen des offiziellen Sowjetorgans Rußlands, der „Pravda“, welche die Zustände Rußlands infolge der Räteherrschaft in beklagenswertem Lichte erscheinen läßt.

Wirtschaft und Arbeitswille sind bis auf das tiefste Niveau gesunken. Maxim Gorki bestätigt das in der „Pravda“ vom 13. Juli 1920:

Der Arbeitswille in Rußland ist durch den Bolschewismus vernichtet worden. Niemand hat das russische Volk so kümmerliche Arbeit geleistet, wie gerade jetzt. Arbeit ist eine Schande geworden.

Das ist auch nicht verwunderlich, wenn alle Handlungen der Arbeiterschaft unter schärfster militärischer Kontrolle gestellt werden und jede selbständige Bewegung und Regung erstickt wird.

In einer Rede in Serpuchow sagte Lenin nach dem Moskauer bolschewistischen Blatt „Proletkrotoje Schon“:

„Die Freiheit ist eine Erfindung der Bourgeoisie, welche das ökonomische Sklaventum maskiert. Rußland muß sich von dieser Ansicht frei machen, daß man das Glück durch persönliche Freiheit erreicht.“ ... Die Unzufriedenheit und das Tadeln sind eben solche Vergehen, wie Intriguen mit Reaktionen und werden ebenso wie die letzteren bestraft werden.“

Jeder, auch der wirtschaftliche Streik zur Erklämpfung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse wird mit den grausamsten Mitteln niedergehalten. Ein amtliches Schriftstück diene als Beweis:

Zur Liquidation des Streiks in den Werkstätten der Moskauer Kurzer Bahn (Nr. 840, S. IV, 20.) Auf Grund des Vortrages der besonderen Kommission befehle ich:

1. Kommissar Tschaow für nicht genügend bewiesene Energie 14 Tage Arrest und Dienstentlassung.
2. Fünf Meister und Gehilfen für passives Verhalten je 1 Monat Arrest.
3. Alle Arbeiter, und zwar 123 Mann, die aktiv am Streik teilnahmen, sind der Ungeordneten Kommission zu Zwangsarbeiten zuzuführen.

Der Vorsitzende: gen. Rosenholz.

Die Folgen dieser Zwangsinstitution und der wirtschaftlichen Untertunheit hat Sowjetrußland denn auch dahin geführt, daß sie sich dem ausländischen Kapitalismus in die Arme geworfen hat, weil sie allein davon noch Rettung erhofft.

Die Räterepublik hat kein wirtschaftliches Problem gelöst. Sie zeigt ihre Unfähigkeit in der Industrie, ihr Wirtschaftssystem brachte aber zusammen am Agrarproblem, genau wie es in Ungarn auch geschehen ist. Die Konsequenzen dieser Zustände zieht Dr. Hurwicz in der Neuen Zeit aus Prof. Wergas Schrift und kommt zu folgendem Resultat:

Die Vorbereitungen der proletarischen Diktatur in Ungarn waren noch günstiger als in Rußland; die Umwandlung und der organisatorische Umbau gingen rascher und energischer vor sich; die Enteignung der Produktionsmittel wurde bei weitem rationaler vollzogen; die Organisation selbst war von Anfang an zentralistischer; die Landbesitzverhältnisse unersichtlich überwindlicher. Und dennoch — wir sehen es — die grundlegenden Wirtschaftsprobleme: der Arbeitslohn, des Arbeitslohnes, der Produktivität der Arbeit blieben ungelöst oder höchst man-

gelöst; das Agrarproblem blieb offen; die ererbte Ideologie wucherte weiter fort. Also hat die proletarische Diktatur hier genau so wie in Rußland lauter offene, ungelöste Probleme hinterlassen.

Die proletarische Diktatur kann eine Volkswirtschaft wohl dem Abgrunde zuführen, aber sie nicht erheben. Rußland und Ungarn sind Beispiele dafür. Und das soll ein Gebot sein, wenn nach dem kommunistischen System wieder der Kapitalismus eingeleitet? Das heißt Schindluder mit der Arbeiterschaft treiben.

Wir lehnen die proletarische Diktatur in der Volkswirtschaft ab, wir lehnen aber ebenso energisch auch die kapitalistische Diktatur in der Wirtschaft ab, denn auch sie führt zur wirtschaftlichen Anarchie und zur Verflüchtung der Arbeiterschaft.

Wir wollen als gleichberechtigte und gleichverantwortliche Teile im demokratischen Aufbau der Wirtschaft mitwirken. Das solidarische Prinzip der Gemeinschaftsarbeit muß erneuert und vertiefend unser Wirtschaftsleben durchsetzen. Wir haben in Arbeitsgemeinschaften, Selbstverwaltungskörpern, im Betriebsrätegesetz gute Ansätze zu einer gesunden Wirtschafts-demokratie. Sie müssen ausgebaut und gelöstes Gemeingut der Arbeiterschaft werden.

Diktatur ist Ende und Verfall.

Gemeinschaftsarbeit ist Aufstieg und Kultur.

## Die Absatzmärkte für den deutschen Außenhandel

Heinrich Kreil

Ueber die Wege der deutschen Ausfuhr liegen jetzt genauere Auszahlungen für die Monate Januar/August und zum Teil auch Januar/September 1920 vor. Die Ergebnisse sind besonders im Hinblick auf die letzten wirtschaftlichen Maßnahmen der Ententestaaten von großem Interesse. Von der gesamten Ausfuhr Januar/September mit 47,17 Milliarden Mark (Papiermark) giengen:

9,86 Milliarden M.	oder 20,9 v. H.	nach den Niederlanden.
4,25	M. oder 9,0 v. H.	„ der Schweiz,
2,71	„ M. oder 5,7 v. H.	„ Großbritannien,
1,44	„ M. oder 3,1 v. H.	„ Frankreich,
1,48	„ M. oder 3,1 v. H.	„ Belgien,
1,38	„ M. oder 2,9 v. H.	„ Italien.

Die Ausfuhr der Monate Januar/August 1920 kann auf Grund der bisherigen Auszahlungen für sämtliche Ausfuhrländer bezw. Ländergruppen gegliedert werden. Danach entfallen unter Gegenüberstellung der Ausfuhr von 1913:

auf	Ausfuhr in Mill. M.		Anteil a d Ges.-Ausf.	
	1920 (Jan.-Aug. 8 Monate) Papiermark	1913 Goldmark	1920 v. H.	1913 v. H.
Gesamt-Ausfuhr	40724,2	6731,3	100,0	100,0
Niederlande	8645,0	462,4	21,2	6,9
Schweiz	3728,1	357,4	9,2	5,3
Schweden	2889,2	153,2	7,1	2,3
Norwegen	1222,6	107,8	3,0	1,6
Dänemark	2505,5	189,3	6,1	2,8
Finnland	700,0	65,0	1,7	1,0
Spanien	1023,8	95,4	2,5	1,4
Oesterreich-Ungarn (früheres Gebiet)	3153,8	736,6	7,8	10,9
Balkan u. Türkei	452,0	208,5	1,1	3,1
Rußland u. Polen (altes Gebiet)	1009,6	586,8	2,5	8,7
Großbritannien	2600,9	958,8	6,4	14,3
Frankreich	1230,4	526,6	3,0	7,8
Belgien	1267,2	367,3	3,1	5,4
Italien	1192,5	262,3	3,0	3,9
Uebrige europäische Staaten	2084,2	40,6	5,1	0,6
Europa im ganzen:	33704,8	5118,0	82,8	76,0
Bereinig. Staaten von Amerika	2946,2	475,4	7,2	7,1
Uebrige außereuropäische Länder	4073,2	1137,2	10,0	16,9
Gesamt-Ausfuhr	40724,2	6731,3	100,0	100,0

Als Absatzmarkt standen demnach in den acht ersten Monaten des Jahres 1920 an erster Stelle die Niederlande, nach denen 21 v. H. der deutschen Ausfuhr gingen. Sodann folgen die Schweiz, weiterhin die Länder der ehemaligen Oesterreich-ungarischen Monarchie, die Vereinigten Staaten und Schweden. Erst an 6. Stelle kommt mit 6 v. H. Großbritannien, das 1913 mit 14 v. H. der bedeutendste deutsche Absatzmarkt war.

Es zeigt sich, daß die neutralen Staaten für den deutschen Ausfuhrhandel eine überragende Bedeutung haben. Mehr als die Hälfte (51 v. H. der gesamten Ausfuhr) ist in den Monaten Januar/August 1920 allein nach den europäischen neutralen Staaten gegangen. Die Ententestaaten England, Frankreich, Belgien und Italien haben nur vom 15 v. H. der deutschen Ausfuhr (ohne die Postlieferungen) aufgenommen.

Der Handel mit den neutralen Staaten hat sich gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich schneller wieder entfalten können, als der Handel mit den früheren Feindstaaten, die



dem Wiederanfrischung des deutschen Außenhandels nach Möglichkeit Schwierigkeiten in den Weg legten. Von den inneren Hindernissen hindern verhältnismäßig am wenigsten die einschneidenden Staaten die Einfuhr deutscher Waren. Nach Italien steht der Einfuhr ziemlich wohlwollend gegenüber. Beim Handel mit der Vereinigten Staaten wirken indessen die Verfrachtungsschwierigkeiten hemmend, beim Handel mit Italien die stark gesunkene Nachfrage des Landes. Der Handel mit dem einflussigen Rußland konnte infolge der dort herrschenden politischen Zustände und des wirtschaftlichen Darunternehmens des größten Teiles dieses Gebietes noch nicht entfernt den früheren Umfang wieder erreichen. Ebenso ist auch die Aufnahmefähigkeit der Länder der früheren Vorkriegszeit — russischen Monarchie, sowie der Balkanländer und der Türkei gegen früher sehr stark zurückgeblieben.

Nachst man die europäischen Ausfuhrländer in drei Gruppen: Neutrale Staaten, Entente-Staaten, Ost- und Südosteuropa, zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

auf	Ausfuhr in Mill. M. 1929 (Jan.-Aug. 8 Monate) Papiermarkt Goldmark	1913 1913 (Jan.-Aug. 8 Monate) v. S.	Anteil a. Ges.-Ausf. 1929 (Jan.-Aug. 8 Monate) v. S.	1913 1913 (Jan.-Aug. 8 Monate) v. S.
Niederländ., nord.				
Niederl.	20 714	1 430	50,8	21,8
Großbrit., Frank- reich, Belgien, Italien	6 291	2 115	15,5	31,4
Rußland, Oester- reich-Ungarn, Balkan, Türkei	4 616	1 532	11,4	22,7

In diesen Zahlen kommt die gewaltige Verschiebung in den Absatzgebieten für den deutschen Handel deutlich zum Ausdruck: Gegenüber 21 v. S. im Jahre 1913 konnten im letzten Jahre 51 v. S. nach der ersten Gruppe, den neutralen europäischen Staaten, abgesetzt werden. Der Anteil der Entente-Staaten ist im gleichen Zeitraum von 31 v. S. auf nur 16 v. S. (15,5) zurückgegangen.

### Die neue Rhein Zolllinie

Die wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen unserer Feinde werden in die Tat umgesetzt. Damit beginnt für Deutschland eine Zeit härtester Prüfung und schwerster wirtschaftlicher Bedrückung. Am 20. April tritt im besetzten Gebiet das neue Zollregime in Kraft. Damit ist eines der wichtigsten deutschen Wirtschaftsgebiete zollpolitisch von Deutschland abgetrennt und die Zollpolitik des Deutschen Reiches in diesen Gebieten in die Hände unserer Feinde gelegt. Gegen die zollpolitische Abtrennung des Rheinlandes hat Deutschland Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, daß nach dem Friedensvertrag die Aufhebung eines Sonderzollregimes im besetzten Gebiet nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung dieses Gebietes gestattet ist. Die jetzt von unseren Feinden getroffenen zollpolitischen Maßnahmen hat Deutschland nicht anerkannt. Es betrachtet sie als eine Verletzung des Friedensvertrages. Seine Proteste sind in den Wind geblasen. Das Recht des Besetzten wird von der Macht der Sieger mit Füßen getreten. Und diese Vergewaltigungen nennen die Feinde „Sanktionen“.

Deutschland hat nunmehr zwei Zollgrenzen, eine westliche an der Reichsgrenze und eine östliche am Rhein. Diese reicht von Holland bis zum Okaß und greift durch die wichtigsten Häfen von Ruhrort und Duisburg, sowie durch die Brückenköpfe am Düsseldorf, Köln, Koblenz und Mainz auf das rechtsrheinische Gebiet hinüber. Die Brückenköpfe Koblenz und Mainz sind durch eine Zolllinie, nicht durch militärische Besatzung, miteinander verbunden. Der sogenannte „Meine Flaschenhals“ zwischen Koblenz und Mainz ist damit zollrechtlich in Wegfall gekommen. Der genaue Verlauf der Zolllinie soll von der Internationalen Rheinlandkommission noch festgelegt werden. Sie besitzt souveräne Gewalt und kann alle Bestimmungen aus eigener Machtvollkommenheit treffen. Sie hat Befehlsgewalt über das deutsche Zollpersonal und den Überwachungsdienst und ist mit drakonischer Strafgewalt ohne Berufungsmöglichkeit ausgerüstet.

Durch die neue Zollverordnung werden außerordentlich vermehrte Zoll- und Verkehrserschwerungen geschaffen, die als Verkehrsbehindernde wirken sollen und müssen.

An der Zollgrenze bleiben die deutschen Einfuhrzölle in Kraft. Sie werden in Goldmark erhoben. An der Zollgrenze am Rhein betragen die Einfuhrzölle (zunächst!) 25% der deutschen Goldzölle. Damit ist der Absatz deutscher Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigzeugnisse nach dem besetzten Gebiet schwer behindert, und der Industrie des besetzten Gebietes werden alle Materialien verweigert, die sie aus dem freien Deutschland bezieht. Die Maßnahme bezweckt ganz offensichtlich eine Erschwerung der Einfuhr von Ententewaren in das besetzte Gebiet. Frankreich hat bereits zum Ausdruck gebracht, Zollbeschränkungen an der Zollgrenze einführen zu wollen. Das Ziel ist klar: Frankreich will die Rheinlande wirtschaftlich und politisch dauernd von Deutschland abtrennen.

Die Einfuhrzölle über die Zollgrenze bestehen aus der sozialen Ausfuhrabgabe so, wie sie zuletzt festgesetzt sind, und aus den deutschen handelsrechtlichen Zöllen. An der Zollgrenze nach dem unbesetzten Deutschland wird ein Einfuhrzoll in Höhe des deutschen Zolltarifs, aber nicht in Goldmark, sondern in Papiermark erhoben. Zollfreie Waren sind mit einer passivierten Gebühr von einer Papiermark pro Stück, Tonne, Kubikmeter, oder Stück die besetzt. Diese handelsrechtliche Gebühr kann bei Warenveranlassungen schon wie ein zweiter Einfuhrzoll wirken. Dieser Einfuhrzoll hebt die Bedeutung des unbesetzten Deutschlands, das Waren aus dem besetzten Gebiet an diesen Papierzoll zahlen bestehen muß. Die deutsche Industrie wird besonders betroffen. Ihre Waren werden mit denselben Einfuhrzöllen und Abgaben bestraft wie bei der Einfuhr über die Zollgrenze. Dadurch wird bewirkt, daß diese Erzeugnisse die Konkurrenz im besetzten Gebiet nicht zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung haben wie dem Ausland. Auch diese Maßnahme richtet sich entgegenstehend gegen die internationale Wirtschaft.

Der internationale Warenverkehr bleibt unberührt, wenn die Waren im besetzten Gebiet nicht gelagert werden. Für Waren aus dem besetzten Gebiet werden Umlagerungsgebühren erhoben. Das ist eine weitere Behinderung der Konkurrenz. Da sie sich nicht auf die Dauer gestalten können, werden diese abgewandert.

Der innere Durchgangsverkehr, die Ausfuhr aus dem unbesetzten Deutschland durch das besetzte Gebiet nach fremden Ländern, sowie der Verkehr auf dem Rhein zwischen besetzten und unbesetzten Teilen des Rheinlandes werden mit der Einfuhrabgabe und der handelsrechtlichen Zollgebühren bestraft. Ebenso die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet durch das unbesetzte Gebiet nach einem fremden Lande oder aus dem besetzten Gebiet über einen deutschen Hafen nach einem fremden Lande. Diese Bestimmungen bezwecken, die Einfuhrabgabe, die an dem besetzten Gebiet einzuheben ist, auf den Waren aus dem besetzten Gebiet einzusteuern. Die Einfuhrabgabe der Einfuhrabgabe ist ein Schlag gegen die deutsche Arbeiterkraft, denn diese Abgabe ist für soziale Zwecke eingerichtet worden. Sie wird von den Feinden einbehalten, trotzdem sie genau wissen, daß nur diese Abgabe teilweise abfließen können, da diese Waren bei der herrschenden Weltwirtschaftskrise die Abgabe nicht mehr tragen können.

Die ganze Organisation der Aus- und Einfuhrkontrolle im besetzten Gebiet kommt unter das Wirtschaftskomitee der Internationalen Rheinlandkommission. Es ist mit derselben Strafgewalt wie das Zollkomitee der Rheinlandkommission ausgerüstet, das die Ausführung der Zollbestimmungen zu überwachen und zu überwachen hat.

Das freie Deutschland und das besetzte Gebiet sind durch diese Verordnungen gegenüber dem Zollstand gemacht. Dabei gehören sie nach all ihren Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen, sowie hinsichtlich ihrer Bevölkerung aufs engste zusammen. Schwere finanzielle Opfer werden getragen müssen. Wir müssen sie mannhaft auf uns nehmen. Wirtschaftlich sind wir nicht ganz wehrlos, denn unsere Feinde brauchen den wirtschaftlichen Schaden schon zum Bestehen kommt, haben die Verhandlungen im englischen Unterhaus, sowie in der belgischen und französischen Kammer bereits ergeben.

### Verblühene kommunistische Herrlichkeit

Heinrich Reintges.

II.

Am Mittwoch erschien die Belegschaft wieder pünktlich zur Arbeit und war arbeitswillig. Das ganze Werk so, still. Die Belegschaft einiger Werkstätten heizten die Kessel. Aber auch sie mußten die Tätigkeit einstellen. Gewalt wurde nicht geübt. Die Kommunisten waren Herr der Lage. Die Werkleitung war abgesetzt. Die Kommunisten hatten den Betrieb übernommen. Weil sie den Betrieb nicht leiten konnten, setzten sie ihn still. Von der kommunistischen Solidarität Streik- und Werkleitung wurde um 2 Uhr eine Versammlung im Werk abgehalten.

Um die Masse auf neue zu betreiben, war jedes Mittel recht. Laut verkündete man, daß die belgische Besatzungsbehörde nicht eingreifen werde, daß der Generalkommissar überall im Gange sei usw. Die „neue“ Werkleitung schlug eine 50prozentige Lohnforderung vor, Befreiung des Betriebsrates u. a. mehr. Wer dafür und somit für Fortsetzung des Streiks sei, Hand hoch heben, und die Kommode ging weiter. Leider muß festgestellt werden, daß sich durch solchen Wortsinn mancher Arbeiter betören ließ. Eine stürmisch verlaufene geheime Abstimmung befreiten die Herren Werkleiter nicht und sand selbige auch nicht flott.

Morgen war in einzelnen Betrieben geheim abgemittelt worden und fast ausnahmslos war alles für Arbeit.

Deshalb verhinderten die Geher auch die geheime Abstimmung. Die gekürzten Herren der neuen Werkleitung schickten die Belegschaft wiederum 24 Stunden nach Hause.

Die Unionisten organisierten nun die Werkleitung und die Werkwehre. Die Fabrikstore wurden geschlossen und jeder Werkangehörige, soweit er nicht kommunist war, durfte das Werk nicht mehr betreten. Die Nachsicht mußte umkehren. Der kommunistische Herr Direktor Gisel erklärte (wie einst der Leihensmüller), nur über ihre Zeichen gehe der Weg zur Fabrik. Am Donnerstag morgen 6 Uhr fanden wiederum tausende Arbeitswillige vor den Fabriktoren.

Die kommunistische Werkpolizei hielt die Eingänge besetzt. Sie waren mit Knäppel bewaffnet. Am Haupteingang führte der Herr Direktor Gisel selbst das Kommando. Hartnäckig verweigerten sie den Zutritt zum Werk. Der Herr Direktor erklärte, das Werk ist unser, wir lassen keinen herein. Wer es trotzdem wagt, erhalte eine ordentliche Prügelschläge. (Zeit kommunistisch!)

Nun packten aber die Arbeitslosen zu. Einige Knäppel und Brechkrangen wurden beschafft. Beherzige christliche Metallarbeiter bewaffneten sich damit. Das Tor wurde eingedrückt und nun gab es eine Prügelkämpfe, bei der die Kommunisten elend den Kürzeren zogen. Der Herr „Direktor“ Gisel ergriff, wie es Prinzip bei den kommunistischen Führern ist, das Bajonettschwert und kam allzu gnädig davon. (Wie es heißt, hat er auf der Feuerwache hinter dem Ofen Schutz gesucht.)

Der Betrieb konnte an dem Tag noch nicht aufgenommen werden. Die Kommunisten entfalteten nun Tätigkeit für eine Versammlung am Freitag. Hier sollte der letzte Kampf der Landesverbände ausgetragen werden, nämlich die Auslösung der „Rheinischen Republik“.

Die Stimmung hierher wurde vorbereitet durch die in Köln erscheinende Zeitung (Rheinische Republik). Die Versammlung kam nicht zustande, da sie von den Belgieren verhindert wurde. Die Belegschaft knüppel nahm Donnerstag abend schon die Arbeit wieder auf. Freitag morgen war das Werk zum Teil wieder im Gang. Nachdem die kommunistischen Herrschaft vorbei war, amere alles frei auf.

Die Belegschaft hat einen bedeutenden Anstieg an Arbeitslosen. Maßnahmen der Feinde zur Arbeitslosigkeit vorbereitet. Das Verbot der Belegschaft hat schwer gelitten. Diejenigen, die sich von den Feinden hinrichten lassen, haben den Verlust ihrer Arbeitsplätze zu beklagen. Das Geld in den Arbeitslosen wird immer größer durch solche trübselige Zustände. Unser deutsches Vaterlandes Wirtschaftlichen eridet immer neue Tugenden. Wiege der vernünftige Teil der Arbeiterkraft die Ehre aus diesen Kampf ziehen. Ein eigenes Gebe haben die

Arbeiter erfahren, was Kommunismus heißt. Der verderbliche kapitalistische Geist, unter dem die Arbeiterkraft so mangelnd gelitten, wird dadurch immer aufs neue gestärkt. Derselbe Geist hat leider auch weite Arbeiterkreise erfasst.

Machen wir uns frei von diesem Mammonegeist. Gemeinsam mit uns bitter not. Zwischen dem vernünftigen Teil der Arbeiterkraft und den Unionisten, Syndikalisten und Kommunisten muß ein scharfer Trennungsgürtel gezogen werden.

Trübt die christliche Arbeiterbewegung. Sinein in die christlichen Gewerkschaften muß die Parole lauten. Diese werden wie bisher auch in Zukunft, frei von jeder Phrase, die Interessen der Arbeiterkraft zielbewusst vertreten. Sie werden die berechtigten Interessen zu wahren und zu schützen wissen.

Politisch und konfessionell streng neutral sind sie. Keine wirtschaftliche Organisationen. Allen Arbeitern der Friede. Arbeitskräfte rufen wir zu:

Versteht den Arbeiterzuspaltung nicht länger Gefolgschaft, sondern organisiert euch in den Reihen der christlichen Gewerkschaften.

### Streiflichter

#### Zentralarbeitsgemeinschaft und Ausfuhrkontrolle

Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung vom 12. April beschlossen, daß die Ausfuhrkontrolle aufrechterhalten bleiben soll. Über den Abbau, bzw. Ausbau der Ausfuhrkontrolle sollen die tatsächlichen Nutzenverhältnisse entscheiden. Die Aufhebung der Einfuhrabgabe wurde von Arbeitskreise abgelehnt. Die Teilnehmer erklärten sich aber mit einverstanden, daß seitens des Ausfuhrabgabenausschusses des Reichswirtschaftsrates alle diejenigen Positionen geprüft werden, bei denen die wirtschaftlichen Nachteile eine Erleichterung oder Aufhebung der Einfuhrabgabe für angebracht erscheinen lassen. Sämtliche der Untersuchungsausschüsse für die durch die belgischen „Sanktionen“ bedingten Firmen wurde der Antrag des Direktors Krüger über Kreditbeihilfe einstimmig angenommen.

\*

#### Der Kapitalist zahlt rote Verbandsbeiträge

Bei der Firma Gmüchel in Lanker (Sachsen) hat der sozialistische Metallarbeiterverband eine Mannebestellung, die er auch demgemäß auszuführen wollte. Seine Leute suchte er auf alle Art und Weise bei der „Lange“ zu halten. Zwecklich er — genau wie es die Gelben machen — den Verbandsbeitrag einfach vom Lohn abziehen. Später, als es zu einer noch tieferen Freundschaft zwischen dem Unternehmer und dem roten Metallarbeiterverband gekommen war, ließ er sich den Verbandsbeitrag seiner vorliegenden Mitglieder einfach vom Lohnbuchhalter „anzweifeln“.

Seit solchen Vorgehen des Kapitalismus, kann mit Gut und Recht die Schärnwacherechte anrufen, wenn sie solchen Organisationsmaßnahmen gegenübersteht. Die kapitalistische Firma Gmüchel hätte laut ihrer zahlreich gelieferten Beiträge beim roten Metallarbeiterverband doch wohl ein Anrecht darauf haben, auf der nächsten Generalversammlung des genannten Verbandes als Delegierte von Lanker zu erscheinen.

Wie wir mit Sicherheit annehmen können wird sich diese neue Praktik, der man beim Namen „Fraktion Stinnes“ geben dürfte, im roten Metallarbeiterverband sehr gut neben den Fraktionen Dismann, Haas, und Müller behaupten lassen, zumal die Grundbesitzer für ein „gebrochenes Zusammenarbeiten“ nach dem System Lanker ja bereits zur Zufriedenheit gelunden wurde. Öffentlich werden die Gelben nicht eifersüchtig auf die rote Favoritin!

Der Arbeiterklub in Lanker wurde diese Liebesmehre eines sich radikal abhebenden Verbandes mit dem Kapitalismus zu arg, sie lehrte dem sozialistischen Metallarbeiterverband zum großen Teil den Rücken und wandte sich dem christlichen Metallarbeiterverband zu, der zielbewusst, ohne nach rechts oder links zu schielen, die Interessen der Arbeiterkraft vertritt. Bei den staltgekommenen Betriebsratswahlen erhielten unsere Kollegen 3 Sitze, wofür stellen sie den Vorstehenden. W. A.

### Kurze Notizen

Kollege Stegerwald wurde zum preussischen Ministerpräsidenten gewählt. Seine Wahl bedeutet sicher für ihn sowohl als auch für die christliche Gewerkschaftsbewegung, aus der er hervorging, eine Ehre. Bis jetzt hat man ihn — und besonders die Sozialisten — sein Amt reichlich schwer gemacht getrennt der wundenher hingenden deutschen Feinde: Des Vaterlandes Wohl über der Partei. Hoffen wir, daß es dem Kollegen Stegerwald gelingt, das stark leide Preussentum in einen leidlich sicheren Hafen zu leiten.

In England streifen die Bergleute. Wir sind zwar gewöhnt, daß alle englischen Streiks mit großem Pressenamt in die Welt bekannt werden, daß aber der gesunde Sinn der englischen Arbeiterkraft sehr schnell eine Verhandlungsbasis wieder findet und der Streik beigelegt wird. Die übrigen engl. Gruppen brachen sich entgegen gegen einen Generalkrieg aus, so daß der Kampf auf die Bergangebiet beschränkt blieb. Auch da dürfte die Einigung nicht lange auf sich warten lassen.

In der V. R. B. D. herrscht Parole „Schraub-Set und Aufnehmer“. Der erste Vorsitzende Pusch soll ein Negativ sein, weil er sich gegen den wachstumstüchtigen Versuch in einer Rede wandte. Ebenso sollen den alten Löwen Bettin und Adolf Hoffmann die letzten Plätze ausgezogen werden, weil sie sich gegen die geheiligte Wirtin des kommunistischen Zentralrates in Berlin wandten. Der neue Vorsitzende Brandier, der in schweren Verhaft steht, gemeinsam mit Götz Klane zum Putsch beigearbeitet zu haben, wurde verhaftet. Daraufhin leistet sich die „Kole Klane“ folgendes Affidavit:

„Es genügt der Dankbarkeit nicht, daß sie Hunderte und Tausende von Arbeitern ins Archivarhaus schickte. Sie braucht mehr, dem Proletariat werden keine Führer genommen. Das Proletariat wird sich vor seine Führer stellen.“

Wir sind der Meinung, daß diese östlich angehauchten „Führer“ wirklich nicht den Fingerzeig der letzten Proleten wert sind. Es ist an der Zeit, die wirklich Gänzlich zu lassen, damit das belagerte Proletentum nicht jeden Augenblick durch Pusch und Klane unterbunden wird.

### Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus abbar sind, ist für Sonntag, 1. Mai der 19. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 1. bis 6. Mai.



### Verbandsgebiet

**Mielstedt.** Am 9. März fand für den gesamten Verwaltungsbezirk die 1. Jahres-Generalversammlung statt. Der Vorsitz übernahm Herr ...

**Einnahme für die Hauptkasse 70.000,00 M., Ausgabe für die Hauptkasse 25.813,90 M.** Diese Summe wurde mit geringen Ausnahmen für Unterabteilungen an die Metallfabrik verwendet. ...

**1. Klasse 5,00 M., 2. Klasse 4,00 M., 3. Klasse 2,00 M., 4. Klasse 0,70 M.** Diese Beiträge sind nach einmal innerhalb der Saison ...

**Schnitzried.** Vor kurzem hielt die Ortsgruppe des Christl. Metallarbeiterverbandes ihre Generalversammlung ab. Der Vorsitzende ...

### Dinslaken. Abt. Holzwerk. August Hoffmann.

Wie man Arbeiterinteressen vertritt, und insbesondere p.ä.liche Gewerkschaftsarbeit von kommunikativen Betriebsratmitgliedern ...

Im vergangenen Jahr hat sich der Arbeiterchaft die Gelegenheit zu angenehmen Reisen anzubieten zu bekommen. Der ...

In der am 3. 21. Kattländer Versammlung wurde erneut der Antrag gestellt, der Kommunistische Parteimitglied ...

**Anwesenheitsliste über Beschaffung von Anzügen u. Schuhen.**  
18 Jahren nach Berlin. (Pro Jahr 18 Mark, nach 1764 M. geschrieben) 2000 M.  
9 Jahren von Berlin nach Frankfurt (pro Jahr 77 M., - 462 M.) geschrieben 900 M.  
9 Jahren von Berlin nach Gießen (pro Jahr 9 M., - 81 M.) geschrieben 776 M.  
Drohstofffabrik innerhalb 22 Tage zwischen:  
Gewerkschaftsamt  
Reichsministerium  
Reichsministerium

**Preiszahlertennissatz**

Sozialversicherungsbeitrag	0,00 M.
Erziehung und Verpflegung (7 Arbeiter zu 6 Stunden a 7,35 M. - 51,45 M. geschrieben	500,15 M.
Uebungsstunden a 10 - 127,44 M. geschrieben	500,22 M.
Drei Spelidire a 420 M.	1260 M.
Franko bis Lohberg	1115 M.
Privat-Versicherung (Versicherungsschein ist nicht vorzulegen)	0,17 M.
Für 22 Tage Essen in Berlin (pro Tag und Sept 112 M. - 778 M.) geschrieben	778 M.
Un-Schmiergebühren	1100 M.
<b>Summe:</b>	<b>24.979,37 M.</b>

Sammt der Verzicht des Betriebsrates über die Aufhebung der ...

Die dann einsetzende Distress stand im Zeichen Sturm. Von ...

### Streiks und Lohnbewegungen

#### Ein Nachwort zum Lohnkampf in Merlohn.

Nicht ohne ein schönes Gedächtnis inmitten des märklichen Saarländes ...

Wenn dieser zu Ende gebrachte Kampf nicht ausbleibt, wie im Jahre 1903, so ist das ein Verdienst der besonnenen Kollegen ...

Am 11. März vorigen Jahres reichten die drei Metallarbeiterverbände, nachdem der alte Tarif gekündigt war, im Auftrag der ...

Dieser Streikbescheid wurde am 6. Januar gemäß und lautet: Auf die bisher geschätzten tarifmäßigen Stundenlöhne wird mit Wirkung vom 15. Dezember 1920 ab eine Teuerungszulage gegeben ...

über 25 Jahren	0,60 M.
von 21 bis 25 Jahren	0,50 M.
von 18 bis 21 Jahren	0,40 M.
von 16 bis 18 Jahren	0,25 M.
von 14 bis 16 Jahren	0,25 M.
von 12 bis 14 Jahren	0,20 M. pro Stunde.

Verheiratete und solche Personen, die alleinstufige Ernährer ihrer Familie sind, erhalten außerdem ein Hausstandszuschlag von 25 M. pro Stunde. ...

Der vorwiegend auf die in letzter Zeit zurückgegangene Ausfuhr eingesetzten Hiesiger Industrie wird durch die im Streikbescheid vorgesehene Lohnregelung ...

Die Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung schlug bei den Arbeitern wie eine Bombe ein. Und mit Recht! ...

rechnen weil sie die bedingungslose Arbeitsaufnahme unter folgenden ...

**1. Bedingungslose Arbeitsaufnahme der Arbeit, die Einstellung der Arbeiter erfolgt nach Beschluß der Generalversammlung des Besonderen und soweit, wie Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist.**

**2. Wir sind zu bereit in Lohnverhandlungen einzutreten, solange noch in einem Betriebe gestreikt wird!**

**3. Mit Rücksicht auf die Arbeitervertreter diese Bedingungen abzuschließen und ...**

**4. Die Vertreter der Arbeiter wie Arbeitnehmer, verpflichten sich in Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages einzutreten.**

**5. Das Arbeitsverhältnis gilt durch den Streik als nicht unterbrochen. Nach kurzer Beratung, gaben die Arbeitgeber folgende ...**

**Punkt 1.** Wird angenommen unter Vorbehalt der Generalversammlung und soweit Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist.

**Punkt 2.** Wird abgelehnt, weil von der höchsten Schlichtungsinstanz, Ablehnung erfolgt ist.

**Punkt 3.** Erklärt sich von selbst.

**Punkt 4.** Verhandlungen sollten stattfinden auf Grundlage des Tarifvertrages vom April 1920.

**Punkt 5.** Angenommen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Vertreter der Arbeiterchaft konnten den Abänderungsvorschlag nicht annehmen, weil sie damit die Ehre der Arbeiterchaft preisgeben hätten.

Das Resultat der Verhandlungen wurde noch am selben Abend den Streikenden bekannt gegeben und bei geheimer Abstimmung mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Daraufhin befahte sich eine Mitgliedserversammlung des Fabrikantenvereins am 18. 3. nochmals mit der Angelegenheit und gab durch Flugblatt der Arbeiterchaft folgende Bedingungen bekannt:

**1. Die streikenden Arbeiter werden ohne Ausnahme wieder eingestellt.**

**2. Maßregelungen infolge des Streikes finden nicht statt.**

**3. Der Streik wird nicht als eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses angesehen. Entschädigung für den Lohnausfall wird aber nicht gestiftet.**

**4. Die in allen anderen Betrieben für Montag, den 21. ds. Mts. ausgesprochene Kündigung wird als nicht erfolgt angesehen.**

**5. Die heutigen Lohnsätze und Arbeitsbedingungen werden beiderseits als pünktig anerkannt und sollen in einem mit den Gewerkschaften abzumachenden neuen Lohn-Tarif festgelegt werden, damit der jetzige tarifliche Zustand beendet wird. Die Verhandlungen hierüber sind in nächster Woche sofort aufzunehmen.**

Eine am 21. 3. unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters (Vertretung) abgehaltene Sitzung befahte sich mit der neuen Lage, die Gewerkschaftsvertreter versprachen, auf die Arbeiterchaft einzuwirken, daß am 22. 3. die Arbeit wieder aufgenommen würde, ...

Eine Verammlung der Streikenden beschloß daraufhin die Aufnahme der Arbeit.

Der größte Erfolg ist der, daß wir wieder ein festes Tarifverhältnis haben, wodurch wir den Unternehmern bei einem evtl. geplanten Lohnabbau wirksam entgegenzutreten können.

Mancher Kollege und manche Kollegin wird über den Ausgang des Kampfes vielleicht nicht ganz erfreut sein weil er ihnen nicht ganz das brachte, was sie erwartet hatten. Aber es muß den Kollegen auch gesagt werden, daß der günstige Ausgang durch die ...

Jetzt heißt es auf dem Felde sein, um im gegebenen Augenblick die berechtigten Forderungen und die Wünsche der Arbeiterchaft zum Durchbruch zu bringen, das ist aber nur möglich, wenn die Kollegen und Kolleginnen sich zu Organisation stellen und dafür sorgen, daß das Herz der Unorganisierten aus der Arbeiterchaft ...

Weiter aber auch ist es notwendig, daß wir lebendige Mitglieder der Organisation werden: Rühmliche Vertragschlichter, scharfe Verammlungsbefucher und dadurch zielbewußte Kämpfer und Verechter unserer guten Sache.

### Branchenbewegung

#### Uhrmacherbewegung in Duisburg.

Nach mehrfachen Verhandlungen zwischen der Uhrmacherzweigvereinigung und dem christlichen Metallarbeiterverband, unter Mitwirkung der Behörden, kam am 14. April eine ...

Uhrmacher	Gehalt	Stundenlohn ab 15. April
A 1000 M. pro Monat	1300 M.	6,75 M.
B 900 M. pro Monat	1200 M.	6,25 M.
C 750 M. pro Monat	1100 M.	5,75 M.
D 600 M. pro Monat	900 M.	4,75 M.

Diese Löhne sind Mindestlöhne.

Verheiratete Kollegen erhalten einen monatlichen Zuschlag von 200 M. ...

Die Einteilung der Klassen, sowie der sonstigen Bestimmungen auch über ...

Wie aus der Generalversammlung der Löhne ersichtlich ist, wurde durch diese Abkommen der Lohn der Uhrmacherarbeiten ...

### Mehrere tüchtig. Kesselschmiede

die auch mit Druckluftwerkzeugen arbeiten können, für dauernde Beschäftigung gesucht  
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen



# Für unsere Betriebsräte

## Das Betriebsbilanzgesetz

Vom 5. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### § 1.

Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Febr. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart erkennen lassen, daß sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Übersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

### § 2.

Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungskonten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörenden Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

### § 3.

Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1, 2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

### § 4.

Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

### § 5.

Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und Verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.

### § 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1921 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1921.

Der Reichspräsident:

Ebert.

Der Reichsminister der Justiz:

Dr. Heineze.

## Zum Betriebsbilanzgesetz

Dr. Flator.

### I. Entstehungsgeschichte.

Der Entwurf wurde zunächst dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt, in dessen sozialpolitischem Ausschuss beraten und dort in 2 Lesungen mit einer kleinen Änderung des § 1 mit 14 Stimmen gegen 11 Stimmen der sämtlichen Arbeitnehmermitglieder des Ausschusses angenommen. Eine weitere Beratung des Entwurfs erfolgte in den Vollsitzungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vom 10. und 15. 12. 1920, in denen ein gemeinschaftlicher Antrag der Arbeitnehmergruppe wiederum mit 102 gegen 128 Stimmen abgelehnt und der Entwurf in der Fassung des sozialpolitischen Ausschusses angenommen wurde.

Zur gleichen Zeit wurde der Regierungsentwurf dem Reichsrat vorgelegt, von diesem unverändert gebilligt und gelangte nunmehr an den Reichstag (Drucksachen Nr. 1131 des Reichstags, Entwurf und Begründung enthalten). Da es dem Reichstag infolge der Geschäftslage nicht mehr möglich war, das Gesetz bis zum 31. 12. 1920 - dem in § 105 des Betriebsrätegesetzes genannten Termin, mit dessen Ablauf eine gewöhnliche Handelsbilanz vorzulegen gewesen wäre, wenn das Betriebsbilanzgesetz noch nicht bestände - zu verabschieden, wurde zunächst durch ein Initiativgesetz vom 31. 12. 1920, siehe Reichsgesetzbl. Nr. 7, 1921, Seite 81 - die Frist des § 105 B.R.G. bis zum 31. 1. 1921 verlängert. Am 22. Januar wurde das Gesetz in 1. Lesung im Reichstag verhandelt und dessen sozialpolitischem Ausschuss überwiesen, der sich in den Sitzungen vom 25. und 27. Januar mit dem Entwurf beschäftigte und ihn in einer Reihe von Punkten abänderte, (vgl. Bericht des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten Nr. 1409 der Drucksachen). Der Entwurf wurde dann in den Sitzungen des Reichstages vom 2. und 3. Februar 1921 in 2. und 3. Lesung verhandelt und - von einer Abweichung abgesehen - in der vom Ausschuss vorgegebenen Fassung angenommen.

### II. Geschäftskreis.

#### 1. Bilanzinhalt.

##### § 1 des Gesetzes lautet:

„Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart erkennen lassen, daß sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Übersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hiermit außer Betracht.“

In Satz 2 des Paragraphen ist deutlich angedeutet,

daß das Privatvermögen des Einzelaufmanns (auch der offenen Handelsgesellschaft) nicht in die Bilanz aufzunehmen ist, soweit es nicht dem Unternehmen gewidmet ist. Bei den Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, z. B. der Aktiengesellschaft, gibt es kein Vermögen, das nicht der Gesellschaft gewidmet ist. Satz 2 hat daher für ein Unternehmen dieser Rechtsform keine Bedeutung.

In Satz 1 ist im übrigen die Fortgeltung der allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzgrundsätze erwähnt. Diese sind in den §§ 39, 40 des Handelsgesetzbuches, für alle Betriebe enthalten, ferner in § 261 des HGB für die Bilanzen der A.-G. und Kommanditgesellschaften auf Aktien (ähnlich in § 42 des Gesetzes betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in § 24 des Hypothekendarlehngesetzes, in § 36 des Gesetzes betr. die Versicherungsunternehmen). Wenn Satz 1 sich in Erweiterung der Regierungsvorlage nicht damit begnügt, auf die allgemeinen Bilanzvorschriften zu verweisen, so ist dies geschehen, um die in der Rechtsprechung festgestellten Erfordernisse einer gesetzlichen Bilanz hier ausdrücklich vor Augen zu führen und klarzustellen, daß, wie der Ausschuss-Bericht sagt, „die in den Zeitungen veröffentlichten Bilanzen, sofern sie diesen Erfordernissen nicht entsprechen, nicht als Betriebsbilanz im Sinne des Betriebsrätegesetzes und des vorliegenden Gesetzes anerkannt werden können“. Die Formulierung des Nebenatzes, „daß sie für sich allein..... gewährt“, ist der Rechtsprechung des Reichsgerichts entnommen.

#### 2. Erläuterungspflicht.

##### § 2 lautet:

„Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahre vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.“

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazu gehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.“

§ 2, Absatz 1, der erst vom Reichstag eingelegt worden ist, soll die Erläuterungspflicht näher bestimmen, nachdem der von den sozialistischen Parteien zum Antrag erhobene Vorschlag des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes, den Bilanzinhalt durch genaue Einzelvorschriften festzulegen von den anderen Parteien als undurchführbar abgelehnt worden war.

Abz. 1, Satz 3, der seine Entstehung Anregungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie verdankt, soll verändern, daß durch ein Hin- und Herschieben von Privatvermögen aus dem Betrieb heraus und in den Betrieb hinein Unregelmäßigkeiten in der Aufstellung der Betriebsbilanz ermöglicht werden.

§ 2, Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Unternehmen gewöhnlich nur eine Bilanz aufzustellen hat, nicht sogenannte Teilbilanzen für die einzelnen Betriebe des Unternehmens, die im handelsrechtlichen Sinne keine Bilanzen, sondern bloße Rentabilitätsaufstellungen sind. Um aber den Betriebsräten solcher Unternehmen, sowohl einem etwaigen Gesamtbetriebsrat, wie dem Einzelbetriebsrat einen weiteren Einblick in die Unternehmung zu gewähren, als sie die Vorlegung der einen einzigen Bilanz des gesamten Unternehmens vermittelt, muß in den Grenzen des Möglichen bei Vorlegung der Bilanz die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

##### § 3 lautet:

Das Recht, die Vorlegung und die Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1-2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

Dadurch ist klargestellt, daß Einzelbetriebsrat und Gesamtbetriebsrat den gleichen Vorlegungs- und Erläuterungsanspruch haben.

#### 3. Betriebsgewinn- und Verlustrechnung.

##### § 4 lautet:

„Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1-3 entsprechende Anwendung.“

Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist gesetzlich nur für die Aktiengesellschaft im § 260, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches und für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird das

#### 4) § 261.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßnahmen zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;

5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;

6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Jahresergebnis der einzelnen Geschäftskonten zusammengestellt, während in der Bilanz die sämtlichen beim Jahresabluß vorhandenen Aktiva und Passiva zusammengestellt werden. Nunmehr ist eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung in allen der Bilanzvorlegungspflicht unterliegenden Betrieben aufstellen, die sich von der sonstigen Gewinn- und Verlustrechnung ebenso unterscheidet wie die Betriebsbilanz von der gewöhnlichen Handelsbilanz. Auch auf die Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung finden die Bestimmungen über die Bilanz-erläuterung entsprechende Anwendung.

#### 4. Wirksamkeit des Gesetzes.

##### § 5 lautet:

„Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und Verlustrechnung, können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.“

Damit sind alle Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungen, die für ein zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1920 abgelaufenes Geschäftsjahr aufgestellt worden sind, für vorlegungs- und erläuterungspflichtig erklärt, z. B. auch, wenn das letzte Geschäftsjahr bereits am 1. 4. 1920 abgelaufen ist.

§ 6 bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Febr. 1921. Von diesem Tage an besteht die Vorlegungs- und Erläuterungspflicht, allerdings mit der aus § 72 B.R.G. sich ergebenden Einschränkung, daß die Vorlegung und Erläuterung spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt. Für das am 1. 4. 1920 abgelaufene Geschäftsjahr mußte die Vorlegung und Erläuterung mithin sofort, für ein am 1. 10. 1920 abgelaufenes letztes Geschäftsjahr mußte sie bis zum 1. 4. 1921 erfolgen.

Dieser Artikel, sowie auch der Artikel in der letzten Betriebsrätenummer „Der Betriebsrat im Handwerke“ ist entnommen der Karten-Auskunft für Betriebsräte, Stuttgart, die wir unseren Kollegen sehr empfehlen.

## Ausdschau

Verliert ein Arbeitnehmer Mitglied des Betriebsrats, das Angestellter wird, sein Amt (§ 29 B. R. G.)?

Das Amt als Betriebsrats- und Arbeitnehmermitglied ist im vorliegenden Fall erloschen, und zwar wegen Verlustes der Mitgliedschaft. Dieser ist als Arbeitnehmer Mitglied des Betriebsrats als Mitglied des Arbeiterrates rechtmäßig nur ein Arbeiter. Erstlich das Mitglied diese Eigenschaft dadurch, daß es Angestellter wird, so erlischt damit auch das Amt als Betriebsrats- und Arbeitnehmermitglied. (Weisheit des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1920 - IA 3713.)

Besteht das Betriebsratsamt während des Verfahrens über die Berechtigung zur freiwilligen Entlassung fort (§ 26 B. R. G.)?

Ich nehme an, daß bei freiwilliger Entlassung des Mitgliedes einer Betriebsvertretung sein Amt mit der Genehmigung des Arbeiterrates jenseitig erlischt, daß aber, wenn die Unrechtmäßigkeit der Abmündung festgestellt ist, und diese daher, gemäß § 26 als zurückgenommen gilt, auch sein Amt wieder ausbleibt. In der Zwischenzeit würde sein Ersatzmitglied als Vertreter eines zeitweilig verabschiedeten Mitgliedes eintreten (soll. § 40 Abs. 1, Satz 2). Das Amt endet erst dann endgültig, wenn die Abmündung als berechtigt festgestellt wird oder der Arbeitnehmer durch sein Verhalten, z. B. durch Annahme einer neuen Stellung, die Amtsberechtigung beendigt hat.

In der Zwischenzeit bis zum rechtskräftigen Urteil über die Berechtigung zur freiwilligen Entlassung würde daher der Entlassene eine Betriebsratsstätigkeit nicht ausüben können, z. B. keine ordnungsmäßige Sitzung einberufen dürfen. (Weisheit des Reichsarbeitsministers vom 4. Dezember 1920 - IA 4127.)

#### Verfahren bei Einspruch gegen Abmündung (§ 24 ff. B. R. G.)

Das Verfahren bei Einsprüchen aus § 24 des Betriebsrätegesetzes ist bereits eingehend erörtert. Der Entlassene hat den Gruppenrat anzurufen, dieser macht sich über die Begründetheit der Abmündung im Hinblick auf § 24 Ziffer 1-4 schlüssig. Fällt er den Einspruch für unbegründet, so kann der Einzelne nicht mehr an den Schlichtungsausschuss heranziehen; hält er ihn für begründet, so verhandelt er mit dem Arbeitgeber. Kann er sich mit diesem nicht verständigen, so kann er, und in diesem Stadium des Verfahrens auch der Entlassene - den Schlichtungsausschuss anrufen. Ist dieses ganze Verfahren nicht beobachtet, so muß der Schlichtungsausschuss meinetwegen das Einspruchs als solchen zurückweisen, kann aber auf Grund seiner Aufgabe, in Arbeitsstreitigkeiten zu vermitteln (§ 13 ff. 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) einen Schiedsspruch in Gestalt eines Einigungs-vorschlages fällen, falls er das Vorliegen einer Gesamtarbeitszeit annimmt. (Weisheit des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1920 - IA 4482.)

#### Zuständigkeit für Klagen des Betriebsratsmitgliedes wegen Lohnabzugs (§ 35 B. R. G.)

Was die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Streitigkeiten wegen Lohnabzugs gegenüber Betriebsratsmitgliedern betrifft, so ist dieses meinetwegen Erachtens neben dem im § 23 B. R. G. genannten Stellen wie bisher zuständig für alle Klagen auf Lohnabzug, auch wenn sie aus Betriebsratsstreitigkeiten erwachsen, zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Zeit der Teilnahme an den Verhandlungen Lohnabzüge gemacht hat und die Arbeitnehmer den abgezogenen Lohn einlegen, indem sie behaupten, der Lohnabzug sei trotz „notwendiger Verläumdung von Arbeitszeit“ für Betriebsratsmitglieder - entgegen § 35 Betriebsrätegesetz - erfolgt. Dagegen hat nach meiner Auffassung die Verwaltungsgerichts für Klagen auf Erstattung von Auslagen für Gehaltslohn, Gehaltsbehaltnisse usw. nicht zuständig, weil der Rechtsgrund dieser Ansprüche nicht auf dem Arbeitsvertrage, sondern auf dem Betriebsratsamt beruht und zur Entscheidung darüber die zuständigen Stellen durch § 23 bestimmt sind. Gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind mir bisher nicht bekannt geworden. (Weisheit des Reichsarbeitsministers vom 15. November 1920 - IA 4047.)